

# RS Vwgh 2017/4/27 Ra 2016/12/0072

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.2017

## Index

E1E

E3L E05200510

E6j

19/05 Menschenrechte

24/01 Strafgesetzbuch

59/04 EU - EWR

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

## Norm

BDG 1979 §13 Abs1 idF 2002/I/119

MRK Art14

MRK Art8

PG 1965 §4 Abs1 Z1 idF 2007/I/053

PG 1965 §4 Abs1 Z3 idF 2004/I/053

PG 1965 §5 Abs1 idF 2007/I/053

PG 1965 §6 Abs1 idF 2002/I/087

PG 1965 §7 idF 2003/I/071

PG 1965 §90 idF 2007/I/053

PG 1965 §91 Abs3 idF 2004/I/142

StG §128

StG §129

StGB §209

StGB §209 idF 2002/I/134

12010E267 AEUV Art267

32000L0078 Gleichbehandlungs-RL Beschäftigung Beruf Art1

32000L0078 Gleichbehandlungs-RL Beschäftigung Beruf Art17

32000L0078 Gleichbehandlungs-RL Beschäftigung Beruf Art18

32000L0078 Gleichbehandlungs-RL Beschäftigung Beruf Art2 Abs1

32000L0078 Gleichbehandlungs-RL Beschäftigung Beruf Art2 Abs2 lita

32000L0078 Gleichbehandlungs-RL Beschäftigung Beruf Art3 Abs1 litc

61997CJ0224 Ciola VORAB

62013CJ0529 Felber VORAB

62015CJ0159 Lesar VORAB

## Beachte

\* EuGH-Zahl: C-258/17

Vorabentscheidungsverfahren:

\* Vorabentscheidungsantrag:

Ra 2016/12/0072 E 28.02.2019

\* EuGH-Entscheidung:

EU 2017/0001

## Rechtssatz

Dem EuGH werden gemäß Art. 267 AEUV folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt: 1. Steht Art. 2 der Richtlinie 2000/78/EG der Aufrechterhaltung der Rechtsgestaltungswirkung einer nach nationalem Recht in Rechtskraft erwachsenen Verwaltungsentscheidung im Bereich des Beamtendisziplinarrechtes (Disziplinarerkenntnis), mit welcher eine Versetzung des Beamten in den Ruhestand unter Kürzung der Ruhebezüge verfügt wurde, entgegen, wenn für die genannte Verwaltungsentscheidung im Zeitpunkt ihrer Erlassung Bestimmungen des Unionsrechtes, insbesondere die RL, noch nicht maßgebend waren, jedoch eine (gedachte) gleichartige Entscheidung gegen die RL verstieße, wenn sie im zeitlichen Anwendungsbereich derselben erlassen würde? 2. Bejahendenfalls, ist es für die Herstellung eines diskriminierungsfreien Zustandes a./ unionsrechtlich erforderlich, den Beamten für Zwecke der Bemessung seines Ruhebezuges so zu stellen, als hätte er sich im Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Verwaltungsentscheidung und seinem gesetzlichen Pensionsantrittsalter nicht im Ruhestand, sondern im Aktivstand befunden, oder ist es b./ hierfür ausreichend, den ungekürzten Ruhebezug, welcher infolge Ruhestandsversetzung zu dem in der Verwaltungsentscheidung genannten Zeitpunkt zusteht, als gebühlich zu erkennen? 3. Hängt die Beantwortung der Frage 2. davon ab, ob der Beamte die faktische Aufnahme einer aktiven Tätigkeit im Bundesdienst vor Erreichen des Pensionsalters initiativ angestrebt hat? 4. Falls (allenfalls auch in Abhängigkeit von den in der Frage 3. genannten Umständen) eine Rückgängigmachung der prozentuellen Kürzung des Ruhebezuges als ausreichend angesehen wird: Kann das Diskriminierungsverbot der RL einen vom nationalen Richter bei Bemessung des Ruhebezuges zu beachtenden Anwendungsvorrang vor entgegenstehendem nationalem Recht auch für Bezugsperioden begründen, welche vor Eintritt der unmittelbaren innerstaatlichen Anwendbarkeit der RL gelegen sind? 5. Bei Bejahung der Frage 4: Auf welchen Zeitpunkt bezieht sich eine solche "Rückwirkung"?

## Gerichtsentscheidung

EuGH 61997CJ0224 Ciola VORAB

EuGH 62013CJ0529 Felber VORAB

EuGH 62015CJ0159 Lesar VORAB

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2016120072.L01

## Im RIS seit

14.12.2020

## Zuletzt aktualisiert am

15.12.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)